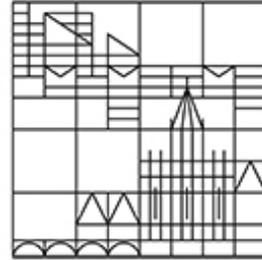


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 25/2014**

**Satzung zur Siebten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge sowie zur Dritten Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen (in Anlage B) für das Fach Sportwissenschaft**

**Vom 30. April 2014**

# **Satzung zur Siebten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge sowie zur Dritten Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen (in Anlage B) für das Fach Sportwissenschaft**

**vom 30. April 2014**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 19. Februar 2014 die nachfolgende Satzung zur Siebten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 3. August 2006 (Amtl. Bkm. 37/2006), berichtigt am 12. September 2006 (Amtl. Bkm. 41/2006) und am 3. September 2008 (Amtl. Bkm. 38/2008), zuletzt geändert am 6. August 2013 (Amtl. Bkm. 74/2013), sowie zur Dritten Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen (in Anlage B) für das Fach Sportwissenschaft in der Fassung vom 14. August 2007 (Amtl. Bkm. 67/2007), zuletzt geändert am 10. Dezember 2012 (Amtl. Bkm. 54/2012), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 30. April 2014 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

## **Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 3. August 2006 (Amtl. Bkm. 37/2006), berichtigt am 12. September 2006 (Amtl. Bkm. 41/2006) und am 3. September 2008 (Amtl. Bkm. 38/2008), zuletzt geändert am 6. August 2013 (Amtl. Bkm. 74/2013), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird nach Satz 2 der folgende neue Satz eingefügt:  
„In den fachspezifischen Bestimmungen kann Näheres festgelegt werden.“

2. In § 23 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) Im Fach Sportwissenschaft wird die Bachelorarbeit von einem/einer Prüfer/Prüferin gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 bewertet, der/die das Thema der Arbeit gestellt hat. Lautet die Note des Prüfers/der Prüferin „nicht ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein/e zweite/r Prüfer/in bestellt. Lautet die Note des/der zweiten Prüfers/Prüferin mindestens „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“, so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Falle mit „4,0“ festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, als arithmetisches Mittel aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens „nicht ausreichend“, so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden.“

## Artikel 2

### Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft

In Anlage B werde die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Fach Sportwissenschaft in der Fassung vom 14. August 2007 (Amtl. Bkm. 67/2007), zuletzt geändert am 10. Dezember 2012 (Amtl. Bkm. 54/2012), wie folgt geändert:

1. In § 2 erhalten die Angaben für Modul 8 folgende Fassung:

#### **„Modul 8: „ÜBN“ (Überfachlich-berufsfeldorientiertes Nebenfach) 40 credits**

Modul 8 besteht aus Veranstaltungen anderer Fachbereiche der Universität, die thematisch den in Modul 7 gewählten Studienschwerpunkt ergänzen. Die Auswahl der Veranstaltungen muss mit den für den Studienschwerpunkt verantwortlichen Mentoren abgesprochen werden. Statt des Moduls 8 kann ein wissenschaftliches Nebenfach gemäß Anlage C der Prüfungs- und Studienordnung der geisteswissenschaftlichen BA-Studiengänge gewählt werden. Die zu erbringenden Leistungen richten sich nach Maßgabe der Prüfungsbestimmungen des gewählten Nebenfaches, müssen aber mindestens 40 cr umfassen.“

2. In § 2 wird bei den Angaben für Modul 9 folgender Satz angefügt:

„Es dauert 8 Wochen und kann auf höchstens zwei Abschnitte von jeweils 4 Wochen verteilt werden.“

## Artikel 3

### In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten zum 1. April 2014 in Kraft. Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

Alle im Fach Sportwissenschaft bis dahin bereits absolvierten Praktika sowie die in Modul 8 (ÜBN) erbrachten Leistungen werden anerkannt.

Die Änderung in Art. 1 gilt nicht für Studierende, die bereits zur Bachelorarbeit im Fach Sportwissenschaft zugelassen sind.

Konstanz, 30. April 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger  
- Rektor –